



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Zustellungsurkunde
Firma
Gontermann-Peipers GmbH
z. Hd. der Geschäftsführung
Hauptstraße 20
57074 Siegen

Datum: 28. Februar 2022
Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
900-0044989/IBÜ-0001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Björn Kirschbaum
Bjoern.Kirschbaum@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5829
Fax: 02931/82-44010

Dienstgebäude:
Lippstadt, Lipperoder Str. 8
59821 Arnsberg

Immissionsschutz

Betreff: Ihre Eisen- und Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag am Standort Hauptstraße 20 in 57074 Siegen (Werk Kaan-Marienborn).

Bezug: Anhörung vom 23.03.2021

Anlage: Zahlungshinweis/ Gebührenbeiblatt

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

ORDNUNGSVERFÜGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

gemäß §17 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) ergehen für die am Standort Hauptstraße 20 in 57074 Siegen von Ihnen betriebene Eisen- und Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Tätigkeit nach Nr. 2.4 des Anhangs 1 der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU)) folgende **Anordnungen:**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



1. Es sind **Geräusch-Emissionsminderungsmaßnahmen gem. Abbildung 4.2.2 bzw. Tabelle 4.2.1 des schalltechnischen Gutachtens des Akustikbüros Accon Köln GmbH, Rolshover Straße 45 in 51105 Köln, Berichts-Nr.: ACB 0420-408558-1134** vom 24.02.2021 von Ihnen am Werksstandort Kaan-Marienberg in 57074 Siegen durchführen zu lassen.

Um eine angemessene zeitlich und fachlich hinreichende Umsetzung zu gewährleisten, werden folgende Teilschritte angeordnet:

- Es ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg ein Konzept zur zeitlichen Umsetzung der o.a. Einzelmaßnahmen inklusive der Planungszeiten bis zum 30.09.2022 zur Zustimmung vorzulegen.
- Entsprechend der v.g. zeitlichen Abfolge sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg Detailplanungen für die Einzelmaßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.
- Sie haben sicherzustellen, dass die Sanierung der Dach- und Wandflächen durch einen fachlich geeigneten Akustiker begleitet werden. Die Beauftragung des Akustikers bedarf meiner Zustimmung. Der Auftrag ist von Ihnen so zu gestalten, dass eine fehlerfreie, den Detailplanungen entsprechende bauliche Umsetzung hinreichend durch den Akustiker überwacht werden kann und ggfls. Eingriffsmöglichkeiten für ihn bei der Bauausführung gegeben sind.
- Abweichungen von den Detailplanungen bei der Umsetzung sind nur mit Zustimmung des Akustikers gestattet und sind schriftlich zu begründen und vor Ort zur Einsichtnahme der Bezirksregierung zu dokumentieren.

Die im Lärmschutzgutachten der Firma LURGI (Schalltechnische Untersuchung Nr. G-TML-9037) vom 08.11.1990 vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen (Punkt 5) bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit mit Ausnahme der durch diese Verfügung betroffenen Abweichungen, z.B. der zu sanierenden Dach- und Wandflächenaufbauten.

2. Festlegung von Immissionsgrenzwerten im Umkreis Ihres Werksstandortes:



Bezugnehmend auf den Genehmigungsbescheid - 55.8851.3.7-G 63/90 – vom 15.05.1992 wird die Nebenbestimmung zum Emissions- und Immissionschutz Punkt 2.1 sowie weitere Nebenbestimmungen inhaltlich wie folgt neu gefasst:

Die Eisen- und Stahlgießerei ist so zu betreiben, dass nach Umsetzung der Maßnahmen gemäß Ziff. 1. die Immissionsrichtwerte an den nachfolgenden Immissionsorten - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser nicht überschritten werden:

Immissionspunkt	Immissionsorte:	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 in Verbindung mit Nr. 6.7 der TA Lärm
		nachts dB(A)
IP 2	Am Nochen 15/17	46 dB(A)
IP 3	Schlehenweg 3	46 dB(A)
IP 4	Schlehenweg Neubaugebiet	45 dB(A)
IP 5	Ober dem Feldgarten	41 dB(A)
IP 6	Rehbachstraße 10/12	46 dB(A)
IP 7	Kirchtaler Weg 50	50 dB(A)

Tabelle 1: Immissionsziele nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.



3. Das Erreichen des Sanierungsziels gemäß Ziffer 1 hat bis zum 31.12.2025 zu erfolgen.

Seite 4 von 13

Spätestens 6 Monate nach Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen sind die Geräuschimmissionen an den unter Anordnungspunkt 2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Bei festgestellter Tonhaltigkeit gemäß A.3.3.5 TA Lärm ist zu ermitteln wie hoch ein Zuschlag für Tonhaltigkeit sachgerecht ausfallen muss. Der mögliche Zuschlag für Tonhaltigkeit ist entsprechend durch einen Gutachter detailliert zu begründen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vorname der Messungen mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Messzeiträume anzuzeigen.

4. Über das Ergebnis der Messungen nach Anordnungspunkt 3 ist ein **Messbericht** erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.



Nebst dem zu erstellenden Messbericht sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg die Lärmaufzeichnungen zur Ermittlung der Tonhaltigkeit zur Verfügung zu stellen.

Seite 5 von 13

Hinweise:

1. Diese Ordnungsverfügung bitte ich zu Ihren Genehmigungsunterlagen zu nehmen. Bei der Immissionsmessung durch ein anerkanntes Messinstitut sind dem Gutachter die mit dieser Ordnungsverfügung festgelegten Grenzwerte mitzuteilen.
2. Für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z. B. baurechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Anordnung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

II.

Für die unter Ziffer I. bezeichnete Amtshandlung wird nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) i.V.m. Tarifstelle 15a.2.1d des allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von

10.000 Euro

(in Worten: zehntausend Euro)

festgesetzt.

Begründung

Sie betreiben am Standort Hauptstraße 20 in 57074 Siegen eine Eisen- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Diese Anlage fällt unter die Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Die Zuständigkeit als Umweltbehörde für ihre Anlage liegt gemäß § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU bei der Bezirksregierung Arnsberg.



Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge. Punkt 6. der TA – Lärm enthält Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden die entsprechend der Gebietseinstufung einzuhalten sind.

Aufgrund von wiederholten Nachbarbeschwerden über Lärmbelästigungen im Umfeld ihrer Eisen- und Stahlgießerei am Standort Hauptstraße 20 in 57074 Siegen (Werk Kaan-Marienborn) wurden seitens der Bezirksregierung Arnsberg im Jahre 2009 und 2013 am Immissionsaufpunkt „Am Nochen 15“ Schallimmissionsmessungen durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die dort genehmigungsrechtlich festgesetzten Nachtimmissionsrichtwerte i.H. von 40 dB(A) nicht eingehalten werden.

Basis des aktuellen Betriebes ist im Wesentlichen eine nach dem BImSchG erteilte Genehmigung aus dem Jahre 1990. Diese enthält Schallschutzmaßnahmen die laut des damalig vorgelegten Schallgutachtens dazu geeignet sind, die mit der Genehmigung festgelegten Nachtimmissionswerte an den entsprechenden Immissionsorten einzuhalten. Die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen wurden vollumfänglich umgesetzt und der Bezirksregierung Arnsberg die Umsetzung nachgewiesen.

Der aus der festgestellten Überschreitung abgeleitete Handlungsbedarf seitens der Behörde führte dazu, dass die Schallquellen auf dem Werksgelände der Fa. Gontermann-Peipers GmbH neu ermittelt und untersucht wurden. Das Akustikbüro ACCON Köln GmbH wurde infolgedessen beauftragt, eine schalltechnische Gesamtuntersuchung des Werkes Marienborn zu erstellen. Im Rahmen des im Juli 2015 erstellten Gutachtens "ACB 0420 – 408558 - 1134" wurden die relevanten Lärmquellen neu ermittelt sowie Lärminderungsmaßnahmen anhand eines 4-stufigen Minderungskonzeptes abgeleitet. Nach jeweiliger Bewertung der Lärmquellen wurde deutlich, dass die am Immissionspunkt 2 besonders pegelbestimmenden Schallimmissionen von den Dachflächen oberhalb der Elektrolichtbogenöfen ausgehen.

Eine Sanierung der Dachflächen, die zu einer signifikanten Lärminderung des hier besonders auffälligen 100-Hz-Tones führt, ist aufgrund statischer Randbedingungen nur eingeschränkt durchführbar. Probate Baustoffe zur Minderung dieser Frequenzart haben tendenziell



eine hohe Masse. Erst durch jüngere Entwicklungen neuer Akustiklösungen stehen Baustoffe zur Verfügung, die auch mit geringerer Masse eine signifikante Lärminderung dieser Tonart erreichen können. Diese sind inzwischen an Referenzobjekten erfolgreich eingesetzt worden. Es wird nach diesen Erfahrungen eine Lärminderung am IP2 von bis zu 2,7 dB prognostiziert. Grundsätzlich handelt es sich bei den im Rahmen des Gutachtens vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen im Wesentlichen um Modifizierungen im Bestand. Ihrerseits wurde plausibel vorgetragen, dass ein etwaiger Neubau der Ofenhalle aufgrund der damit verbundenen Stillstandszeit den Betrieb in seiner Existenz gefährden würde.

Angesichts der historischen Entwicklung des Werkes Marienborn ist festzustellen, dass im Laufe der Jahre die Wohnbebauung immer näher an das Werksgelände herangerückt ist. Diese Entwicklung führte dazu, dass aus heutiger Sicht eine Gemengelage im Sinne der TA Lärm (Ziffer 6.7) vorliegt.

Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten von angemessenen Lärmsanierungsmaßnahmen war es erforderlich, geeignete Lärmimmissionswerte (Zwischenwerte) für die umliegenden Areale (Tabelle 1 aufgeführte Immissionspunkte) für die Nachtzeit zu ermitteln und festzulegen.

Die mit dieser Anordnung aufgegebenen Lärminderungsmaßnahmen sind nach dem aktuellen Erkenntnisstand **geeignet**, die Lärmimmissionen deutlich zu mindern und auf die in Tabelle 1 festgesetzten Werte zu senken. Sie sind **erforderlich**, da die aktuell zur Nachtzeit vorliegenden Immissionsgrenzwertüberschreitungen auf Dauer nicht hingenommen werden können. Die Lärmsanierungsmaßnahmen stellen das mildeste Mittel dar, da ein anderes gleich geeignetes Mittel nicht erkennbar ist. Sie sind angemessen, sowohl die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und gleichzeitig dem Betreiber nur verhältnismäßige und zumutbare Vorgaben aufzugeben.

Festzuhalten ist, dass die Sanierung der Dachflächen baulich sowie organisatorisch umsetzbar sind und der damit einhergehende erkennbar erhebliche Aufwand gerechtfertigt ist. Der Erlass dieser Anordnung gemäß §17 BImSchG zum Schutze der Nachbarschaft war somit geboten und erfüllt die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit.

Es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Lärmsanierungsmaßnahmen gerade auch im Frequenzbereich von 100 Hz mit signifikanten Verbesserungen zu rechnen ist. Die sachgerechte Vergabe für den



Zuschlag für Tonhaltigkeit ist nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen neu zu ermitteln (vgl. Ziffer 3 dieser Anordnung).

Festzuhalten ist, dass die Gegebenheit einer Gemengelage besteht sowie die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auszuschließen. Die gebildeten Zwischenwerte sind folglich durch die Nachbarschaft hinzunehmen und stellen gleichzeitig eine Verbesserung der aktuellen Gesamtsituation dar.

Rechtsgrundlage für die mit dieser Verfügung getroffenen Anordnungen ist § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und Nr. 6.7 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

Nach § 17 Abs. 1 BImSchG sollen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG Anordnungen getroffen werden, wenn festgestellt wurde, dass nach Erteilung der Genehmigung die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Dies ist hier gegeben.

Bei der von Ihnen betriebenen Eisen- und Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag sowie der Anlage zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Tag handelt es sich um nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige und auch genehmigte Anlagen. Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7.1 sowie Nr. 3.2.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Der Erlass dieser Ordnungsverfügung war geboten (gebundenes Ermessen). Gemäß Nr. 5.1 der TA Lärm hat die zuständige Behörde eine geeignete Maßnahme zu wählen, die nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach §17 BImSchG den Betreiber am wenigsten belastet.



Die getroffene Anordnung ist **verhältnismäßig**, da der mit der Erfüllung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Seite 9 von 13

Einhaltung des Verfahrens

Die nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erforderliche Anhörung ist mit Schreiben vom 23.03.2021 erfolgt / wurde Ihnen am 23.03.2021 zugestellt. Dabei wurde Ihnen Gelegenheit gegeben sich zu dem Sachverhalt und zu der Anordnung unter der Ziffer I. Nr. 1 - 4 zu äußern.

Die Anordnung gemäß § 17 (1) BImSchG wurde am 01.05.2021 im Amtsblatt Nr. 17/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Siegener Zeitung“, Ausgabe vom 30.04.2021 ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigende Fristen veröffentlicht.

Der Entwurf der Anordnung sowie das dazugehörige schalltechnische Fachgutachten zur Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen konnte in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich dem 04.06.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 03.05.2021 bis einschließlich 05.07.2021 wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Mit Schreiben vom 05.07.2021 äußerte die Stadt Siegen Bedenken gegen den Erlass der Ordnungsverfügung.

Die hervorgebrachten Bedenken waren Anlass am 28.10.2021 eine Besprechung zwischen der Stadt Siegen, der Bezirksregierung Arnsberg sowie dem Betreiber durchzuführen. In dieser Besprechung wurden die für den Erlass der Ordnungsverfügung relevanten Punkte des Schreibens erörtert. Maßgebliche Einwendung war hierbei, dass die festzusetzenden Immissionswerte höher ausfallen, als die die im schalltechnischen Fachgutachten zur Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen angesetzt wurden. Festzuhalten ist, dass die festzulegenden Immissionswerte eine Kombination der prognostizierten Immissionswerte des Fachgutachtens der Firma ACCON sowie der schalltechnischen Langzeituntersuchung des Mess- und Prüfdienstes der Bezirksregierung Arnsberg sind.



Aufgrund der Besonderheit des emittierten Geräusches der Anlage (hier die Elektrolichtbogenöfen) ist ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit zu vergeben. Um einen sachgerechten Zuschlag zu ermitteln hat der Mess- und Prüfdienst der Bezirksregierung Arnsberg in einer schalltechnischen Langzeituntersuchung vom 28.03.2018 – 09.10.2018 den Betrieb der 4 Elektrolichtbogenöfen auf tonale Geräuschimmission und deren Tonzuschlagsbewertung gemäß A.3.3.5 TA Lärm untersucht. Kernaussage ist, dass ein resultierender Tonzuschlag von 4 dB als sachgerecht anzusehen ist.

Die im Entwurf der Lärmsanierungsanordnung festgelegten Lärmimmissionswerte setzen sich somit aus den prognostizierten Werten des ACCON Gutachtens und dem resultierenden Tonzuschlag von 4 dB zusammen.

Zusätzliche Bedenken wurden im Hinblick auf die zu berücksichtigende Gebietseinstufung und die damit verbundenen Immissionsrichtwerte geäußert. Aktuelle Bebauungspläne liegen für die betrachteten Immissionsorte nicht vor.

Die für den Erlass der Ordnungsverfügung vorgetragenen Bedenken der Stadt Siegen wurden im Rahmen der Besprechung erörtert. Zusätzlich wurden die Grundlagen der Ordnungsverfügung mit Schreiben vom 19.11.2021 und 31.01.2022 der Stadt Siegen schriftlich erläutert. Mit Telefonat vom 28.02.2022 erklärte die Stadt Siegen ihre Bedenken als ausgeräumt.

In Abstimmung mit Ihnen wurden die ursprünglich im Entwurf enthaltenen Umsetzungsfristen aufgrund des zeitlichen Fortschritts im Verfahren angepasst.

Die Ordnungsverfügung wird gemäß §17 Abs. 1a i.V.m. §10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Zu Ziffer II.

Gemäß der §§ 2, 10 und 14 GebG NRW sowie § 1 AVerwGebO werden für die im Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen Ge-



bühren und Auslagen erhoben. Nach Tarifstelle 15a.2.1d der AVerw-GebO NRW ist für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG eine Gebühr von 1.000 – 10.000 € zu erheben.

Seite 11 von 13

Mit der unter Ziffer I. genannten Verfügung habe ich eine Anordnung gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG getroffen.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gem. § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

- a) Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner

Die Bearbeitung war mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weil durch die Erarbeitung der Finalen Verfügung mehrfache Besprechungen, Vor-Ort Termine sowie Messtechnische Ermittlungen seitens der Bezirksregierung Arnsberg von Nöten waren. Aufgrund der langjährigen Lösungsfindung ist der Verwaltungsaufwand daher als hoch anzusetzen.

Die Bedeutung, der Wert / Nutzen der Amtshandlung ist für Sie als Kostenschuldner im hohen Bereich anzusiedeln, weil mit der Verfügung einhergehend eine Planungssicherheit für zukünftige Veränderungen geschaffen wird.

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und der für Sie hohen Bedeutung der Amtshandlung ist eine Gebühr von 10.000 € für diese Ordnungsverfügung angemessen.

Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind nicht entstanden.



Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 13 von 13

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(D. Niestroj)

